

Hygieneschutzkonzept für den Verein



Inhalt Hygieneschutzkonzept

1. Organisatorisches.....	2
2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	2
3. Regelungen bei Inzidenz unter 1000.....	3
4. Zu erbringende Testnachweise.....	4
5. Regelungen bei einer Inzidenz von über 1.000.....	6
6. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage.....	6
7. Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen	7
8. Ergänzende Regelungen für den Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten	8
8.1. Trainingsbetrieb Hallenbad: Schwimmen, Synchronschwimmen, Tauchen, Triathlon ..	8
8.2. Trainingsbetrieb Eiskunstlauf.....	10
8.3. Trainingsbetrieb Synchroneiskunstlauf, Eistanz	11
8.4. Trainingsbetrieb Eishockey	12

1. Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichungen auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle **Mitglieder ausreichend informiert** sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden **Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein **Platzverweis**.
- Im Falle eines **positiven Covid-19 Befunds** eines Mitglieds, welches aktiv am Trainingsbetrieb teilgenommen hat, muss das Mitglied umgehend die 1. Vorsitzende des Vereins Nadja Müller per Mail unter vorstand@esc-hoechstadt.de informieren. Anzugeben sind zwingend Vor- und Nachname des betroffenen Mitglieds, Trainingsgruppe und Trainingszeit.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln sind **die ergänzenden Regelungen** für den Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten (Punkt 5) einzuhalten.
- Bei **Stufe Gelb bzw. Rot** der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen, die zwingend ergänzend zu den hier genannten Richtlinien einzuhalten sind.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:
Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. 09.02.2022 gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** außerhalb der Trainingseinheiten zwischen Personen hin.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome (unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische spezifische Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) aufweisen, als Verdachtsfall (Kontaktperson) gelten oder Quarantänemaßnahmen unterliegen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**. Sollte ein Vereinsmitglied während des Trainings mit Symptomen angetroffen werden, ist dieses sofort nach Hause zu schicken.
- Bei Betreten einer Indoor-Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Unsere **Trainingsgruppen** bestehen immer aus einem möglichst festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder (keine Traubenbildung) und das unverzügliche Verlassen der Sportstätten.

- Welche **Regeln** gelten im Sport?

Unter 2G ist eine Sportausübung in Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung möglich. Die 2Gplus-Regelung ist weiterhin in der Indoorsportausübung zu beachten. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt! Die folgende Grafik stellt die dann geltenden Regelungen kurz dar: (<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2022/01/Handlungsempfehlungen.pdf>)

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sport • 2G plus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind • 2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

3. **NEU:** Regelungen bei Inzidenz unter 1000

Die Teilnahme am Sportbetrieb und Zutritt zur Sportstätte innerhalb des Trainingsbetriebs des ESC Höchststadt e.V. wird bei einer Inzidenz unter 1000 wie folgt geregelt:

- Maskenpflicht: **FFP2 Maskenpflicht** (nicht während der Sportausübung)
 Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

- **2G+** (= Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

Sport im Indoor- und Outdoorsport und Zutritt zur Sportstätte innerhalb des Trainingsbetriebs ausschließlich möglich für Personen **mit einem Testnachweis und zusätzlich nachfolgend genannten**

Nachweisen:

- **NEU: Geimpfte Personen**

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind. Das heißt, sie sind mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft (derzeit die Impfstoffe von Biontech, Astrazeneca, Moderna, Biontech, Astrazeneca, Moderna, Johnson & Johnson), verfügen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument, und bei ihnen sind seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen. **NEU:** Johnson & Johnson Impfung muss mit mRNA Impfstoff als zweite Impfdosis aufgefrischt werden sonst gilt diese Person nicht als geimpft.

(1x Impfung Johnson & Johnson = ungeimpft)

○ **NEU: Genesene Personen**

Als genesen gilt, wer über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt, bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und die Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber **90 Tage** zurückliegt. Liegt die COVID-19 Erkrankung mehr als sechs Monate zurück, benötigt der Genesene zudem eine einmalige Impfung, damit die Erleichterungen weiterhin für ihn gelten.

○ **Ungeimpfte/nicht genesene Mitarbeiter/Ehrenamtliche/Übungsleiter/Trainer mit 3G Regelung**

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige keine weitere Wirkung entfaltet, da für diese mit § 4 Abs. 4 eine speziellere Vorschrift besteht. Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind (2G) oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen (3G+). Ein Schnelltest bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht ist nicht möglich! Besteht kein Kundenkontakt, bleibt es bei den Vorgaben des § 28b Abs. 1 IfSG – hierbei gilt dann die 3G-Regelung. Die Trainer/Betreuertätigkeit im ESC ist generell als Tätigkeit mit Kundenkontakt zu bewerten.

○ **Kinder die unter 14 Jahre alt sind**

- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14-17 Jahre), die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Ergänzender Hinweis zur sog. Schultestung bei Berufsschülern:

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Tests pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerscheines wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung.

4. Zu erbringende Testnachweise

- Ein negativer Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen:
 - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - PoC-Antigentest (Schnelltest) der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.
- Selbsttests vor Ort unter Aufsicht durch Betreuer/Abteilungsleiter können aus organisatorischen Gründen nur für folgende Gruppen des Vereins zugelassen werden und sind vor Betreten der Trainingsstätte durchzuführen. Weitere Gruppen nur nach Rücksprache mit Vorstand und Abteilungsleiter. Die Trainingsstätte kann anschließend erst nach der vorgegebenen Testauswertzeit (meist 15 min) betreten werden.
 - Kleine feste Gruppen/Teams nach Rücksprache mit Abteilungsleiter:
 - Eistanz
 - Eishockey Team
 - Synchroneiskunstlauf Team
 - Synchrone Schwimmen
 - Schwimmen Masters
 - Tauchen
 - Triathlon

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei einem Selbsttest
 - Selbsttests müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Selbsttest vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der Selbsttest vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>
 - WICHTIG: Aktuell kann durch den ESC Höchststadt kein Test durch beauftragte und berechtigte Personen durchgeführt werden. Es besteht nur die Möglichkeit für Selbsttests unter Aufsicht für oben genannte Gruppen nach Rücksprache und 15 min vor dem Training!**
 - Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt (z.B. Selbsttestung unter Aufsicht), so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.
 - In diesem Zusammenhang können z.B. Eltern nicht als Aufsicht zu Hause dienen. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.
 - In der Schule/Arbeit/etc. wurde bereits unter fremder Aufsicht ein Selbsttest gemacht. Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, solange hierfür ein glaubhafter Nachweis über das unter Aufsicht erbrachte negative Ergebnis erbracht werden kann. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.
- **Keinen zusätzlichen Testnachweis** (neben geimpft/genesen Nachweis 2G) müssen folgende Personen vorlegen, neben da sie unter anderem lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:
 - Geimpfte/genesene Trainer/Betreuer (2G) während der Trainertätigkeit
 - geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“ – gültig sofort ab der 3. Impfung) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind. (Weitere Infos s. unten)
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - Schülerinnen und Schüler (Berufsschüler s. unter Punkt 3), die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (*Nachweis erfolgt durch Schülerschein/Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa durch Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier*)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).
- Wer gilt als geboostert?
Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“ (gültig sofort ab der 3. Impfung). Folgende Kombinationen sind zu beachten:
 - Geimpft-geimpft-geimpft
 - Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
 - Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
 - Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung (Booster) mit mRNA)
 - Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen. Sofern vom Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung gestellt/ausgegeben bzw. durchgeführt werden, sind diese Testnachweise (Name, Geburtstag, Datum, Aufsichtsperson und Ergebnis) zwei Wochen aufzubewahren.

5. Regelungen bei einer Inzidenz von über 1.000

- Überschreitet in einem Landkreis/kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag).
- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader kann weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dabei ist sicherzustellen, dass Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Außerdem ist die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen! Der Zutritt für Sportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader sowie für Berufssportlerinnen und -sportler ist nach den bereits zuvor bestehenden Vorgaben weiterhin möglich! In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen

6. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Die vorgeschriebenen Regelungen werden vor Beitritt zur Sportstätte kontrolliert. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in die vorzulegenden Nachweise mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so darf weder die Sportstätte betreten noch das Training aufgenommen werden.
- Eine **Teilnahme am Trainingsbetrieb** des ESC bzw. das Betreten der Sportstätten ist ausschließlich nach erfolgter Registrierung erlaubt. Bei Nichtbeachtung der Regelung behält sich der ESC einen Ausschluss vom Trainingsbetrieb vor.
- Die Registrierung erfolgt vorrangig über eine digitale Anwendung (z.B. per QR-Code). Am Eingang der Sportstätten sind entsprechende Aushänge samt Erklärung aufgehängt. Weitere Informationen und Erklärungen sind unserer Homepage zu entnehmen.
- Wenn eine Registrierung über Handy nicht möglich ist, muss zu jedem Trainingstermin das **Formular zur Kontaktdatenerfassung**, welches auf der Homepage zur Verfügung gestellt wird, abgegeben werden.
- Nur wenn alle **Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt werden** ist eine Teilnahme am Trainingsbetrieb des ESC bzw. das Betreten der Sportstätten erlaubt.

7. Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- **Duschplätze** sind deutlich voneinander getrennt, nach den Vorgaben der Sportstätten.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten, entsprechend der Vorgaben der Sportstätten.

8. Ergänzende Regelungen für den Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten

8.1. Trainingsbetrieb Hallenbad: Schwimmen, Synchronschwimmen, Tauchen, Triathlon

8.1.1. Vor Betreten des Hallenbads

- Die Schwimmer warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregeln und melden sich beim Trainer. Erst nach Aufforderung des Trainers kann die Gruppe das Gebäude mit Maske betreten (5-10 min vor Beginn der Einheit).
- Der Zutritt ins Bad wird über den Haupteingang geregelt.
- Bei Betreten des Bades ist das Tragen einer Maske verpflichtend.
- Nach dem Betreten des Gebäudes erfolgt eine Händedesinfektion. Eine entsprechende Vorrichtung wird im Eingangsbereich aufgestellt.
- Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

8.1.2. Umkleiden/Zutritt Halle

- Das Umkleiden hat für alle geschlechtergetrennt in den Sammelumkleiden zu erfolgen. Begleitpersonen sind nur für Kinder, die nicht noch nicht selbstständig umkleiden können zugelassen
- Das Umziehen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Eine Maske muss getragen werden.
- Die benötigte Umkleidezeit ist aufgrund der eingeschränkten Kapazität auf ein Minimum zu beschränken. Es wird empfohlen die Badebekleidung bereits vor dem Training daheim anzuziehen, umso die Umkleidezeit zu reduzieren.
- Ein Abduschen erfolgt ausschließlich mit klarem Wasser. Die Zeit ist möglichst kurzhalten und die Duschen sind umgehend zu verlassen.

8.1.3. Hallennutzung

- Das Betreten der Schwimmhalle mit Maske erfolgt nach Aufforderung des Trainers und ist nur für Personen die am Trainingsbetrieb teilnehmen gestattet.
- Am Beckenrand ist die Maske abzunehmen.
- Es darf ausschließlich die gebuchte Wasserfläche genutzt werden
- Die Abstandsregeln sind wo immer möglich einzuhalten.

8.1.4. Trainingsende

- Nach Trainingsende ist das Becken unverzüglich zu verlassen und die Maske wieder anzulegen.
- Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist die Schwimmhalle wieder über den Zugang zu verlassen.
- Nach dem Training soll in der Schwimmhalle auf das Duschen verzichtet werden. Ist ein Abduschen unerlässlich, soll dies ausschließlich mit klarem Wasser erfolgen. Die Zeit ist möglichst kurzhalten und die Duschen sind umgehend zu verlassen.
- Nach dem Umziehen muss der Umkleidebereich sofort verlassen werden.

Wichtiger Hinweis:

Warum nicht in der Schwimmhalle nach dem Training normal duschen? In beiden Duschen stehen nur wenige Duschen zur Verfügung. Damit alle Sportler/innen in den Genuss kommen können wieder zu trainieren, muss das Betreten und Verlassen des Hallenbades sehr organisiert und schnell vonstattengehen. Das ist nicht machbar, wenn alle regulär duschen würden.

8.2. Trainingsbetrieb Eiskunstlauf

8.2.1. Vor Betreten des Eisstadions

- Das Betreten der Eishalle ist ausschließlich über den gekennzeichneten Eingang möglich. Die Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht sind in der ganzen Halle zu beachten.
- Alle Eiskunstläufer müssen umgezogen zum Training erscheinen.

8.2.2. In der Halle/An-und Ausziehen der Schlittschuhe

- Die Umkleiden/Wärmehalle/Anschnallraum dürfen von den Kinder- und Jugendgruppen und deren Eltern nicht genutzt werden, diese müssen sich auf den, der Gruppe zugewiesenen (s. Belegungsplan auf der Homepage), Umkleideplätzen die Schlittschuhe anziehen.
- Die Trainingsgruppen dürfen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Ein- und Ausgänge zum Eis benutzen (s. Skizze zum Belegungsplan auf der Homepage).
- Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden.
- Nur den Trainern ist es gestattet die Umkleide nutzen. Die zu nutzende Umkleide wird von den Eismeistern zugewiesen. Es sind die Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten.

8.2.3. Auf dem Eis

- Das Eis darf erst auf Aufforderung des Trainers betreten werden.
- Nach Betreten der Eisfläche darf nach Anweisung des Trainers die Maske abgenommen werden. Diese ist in der Jackentasche zu verstauen.
- Es dürfen keine Gegenstände (Trinkflaschen, Masken, etc.) auf der Bande abgelegt werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet die ihnen zugewiesene Trainingszeit zwingend einzuhalten. Das Eis darf ausschließlich zu dieser Zeit betreten werden. Ein pünktliches und zügiges Verlassen der Eisfläche ist Pflicht. Bei Verstößen behält sich der Verein einen Ausschluss vom Training vor.
- Die Maske ist vor Verlassen der Eisfläche anzuziehen und die Abstandsregeln beim Verlassen der Eisfläche einzuhalten. Die Trainingsgruppen dürfen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Ein- und Ausgänge zum Eis benutzen (s. Skizze zum Belegungsplan auf der Homepage).

8.2.4. Verlassen des Eisstadions

- Nach dem Ausziehen der Schlittschuhe ist das Eisstadion umgehend zu verlassen.
- Nach der Nutzung der Umkleidekabine ist diese nach den Vorgaben der Sportstätten zu desinfizieren. Die Reinigung ist den Eismeistern im Anschluss mitzuteilen.

8.3. Trainingsbetrieb Synchroneskunstlauf, Eistanz

8.3.1. Vor dem Training

- Anmeldung zum Synchroneskunstlauftraining ist verpflichtend über die Teamapp durchzuführen.
- Das Eisstadion und die Umkleidekabine ist über den zugewiesenen Eingang zu betreten.
- Die Abstandsregeln zu allen Personen die nicht Teil der Trainingsgruppe sind (Eismeister, andere Eiskunstläufer, etc.), sind zwingend einzuhalten.
- Trainingskleidung wenn möglich bereits daheim anziehen.
- Die Nutzung der Umkleidekabine ist nach Belegungsplan und unter Einhaltung der Eismeister von Lüftungsmaßnahmen möglich. Es herrscht Maskenpflicht in der Umkleidekabine. Keine gemeinsame Nutzung von Umkleidekabine mit anderen Trainingsgruppen.

8.3.2. Auf dem Eis

- Das Eis darf erst betreten werden, wenn die Eisfläche leer ist.
- Erst auf dem Eis darf die Maske abgenommen werden.
- Training mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen erlaubt (namentliche Registrierung erfolgt hierzu über die Team App)
- Falls Training mit Körperkontakt wieder beschränkt wird erfolgt die Ausübung der Elemente ohne Festhalten und unter Berücksichtigung der Abstandsregeln, ggfls. Nutzung von Stäben zwischen den Teilnehmern.
- Die Maske ist vor Verlassen der Eisfläche anzuziehen.

8.3.3. Nach dem Training

- Einhaltung der Abstandsregeln zu allen Personen die nicht Teil der Trainingsgruppe sind (Eismeister, andere Eiskunstläufer, etc.)
- Keine Traubenbildung.
- Nach der Nutzung der Umkleidekabine ist diese nach den Vorgaben der Sportstätten zu desinfizieren. Die Reinigung ist den Eismeistern im Anschluss mitzuteilen.
- Das Eisstadion ist über den zugewiesenen Ausgang zügig zu verlassen. Eine Durchmischung mit anderen Vereinen oder Besuchern des öffentlichen Laufs ist untersagt.

8.4. Trainingsbetrieb Eishockey

8.4.1. Vor dem Training

- Zugang zur zugewiesenen Umkleide erfolgt über den zugewiesenen Eingang maximal 30 min vor Trainingsbeginn.
- Die Nutzung der Umkleiden ist nach Belegungsplan und unter Einhaltung der Eismeister von Lüftungsmaßnahmen möglich. Es herrscht Maskenpflicht in der Umkleidekabine.
- Keine gemeinsame Nutzung von Umkleiden mit anderen Trainingsgruppen.
- Die Kabine darf erst zum Trainingsbeginn verlassen werden.
- Ausschließlich ESC Mitglieder sind zum Training zugelassen (SpielerInnen, Betreuer, Mannschaftsleiter und Trainer).

8.4.2. Auf dem Eis

- Erst auf dem Eis darf die Maske abgenommen werden.
- Training mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen erlaubt (namentliche Registrierung der Trainingsteilnehmer ist für jede Trainingseinheit erforderlich).
- Falls Training mit Körperkontakt wieder beschränkt wird erfolgt ein Techniktraining unter Berücksichtigung der Abstandsregeln (Verschiedene Trainingsvarianten mit entsprechendem Abstand, Puck-Zuspiele quer zur Eisfläche, Stick-Handling um Pylonen, Halbkreis Torschuss-Übungen, etc.)
- Die Maske ist vor Verlassen der Eisfläche anzuziehen.

8.4.3. Nach dem Training

- Einhaltung der Abstandsregeln zu allen Personen, die nicht Teil der Mannschaft sind (Eismeister, andere Spieler, etc.)
- Keine Traubenbildung.
- Die Duschen sind entsprechend der Kennzeichnung zu verwenden, gesperrte Duschen dürfen nicht verwendet werden. Entsprechend der verfügbaren Duschen darf sich je eine Person im Duschbereich aufhalten.
- Auf ausreichende Belüftung und Lüftung der Duschen und Umkleidekabinen ist zu achten.
- Nach der Nutzung der Umkleidekabine ist diese nach den Vorgaben der Sportstätten zu desinfizieren. Die Reinigung ist den Eismeistern im Anschluss mitzuteilen.
- Das Eisstadion ist zügig zu verlassen. Hierfür ist der zugewiesene Ausgang aus der Umkleide zu verwenden. Eine Durchmischung mit anderen Vereinen oder Besuchern des öffentlichen Laufs ist untersagt.